



Amt für Straßen und Verkehrstechnik
Abteilung Bau und Unterhaltung
Stadthaus · Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

20.03.2013
Frau Decker
R 27169

Anordnung gemäß §§ 44 und 45 StVO

Nr.: 51/2013

ausgeführt am:

Olpener Straße (zwischen Hans-Schulten-Straße und Pohlstadtsweg), Köln Brück		
<u>Datum der Ortsbesichtigung (Anhörverfahren):</u> 19.03.2013		
<u>Kostenträger:</u>		
<u>Teilnehmer:</u> 662/22 Frau Decker		
<u>Verteiler:</u> 662/33 - Beschilderung 661/5 - Radverkehrswesen		
PP Köln, Direktion Verkehr, Führungsstelle 4		
<u>Material:</u>		
Für die Ausführung wird folgendes Material benötigt:		
<u>Menge:</u>	<u>Verkehrszeichen:</u>	<u>Bezeichnung:</u>
Neu:		
1	VZ 240 StVO	gemeinsamer Fuß- und Radweg
1	VZ 241-30 StVO	getrennter Rad- und Fußweg
2		Verkehrsposten

Anordnung:

Nach einer Besichtigung der o. g. Örtlichkeit am 19.03.2013 wurde festgestellt, dass aus Sicht von 662/22 die Erforderlichkeit der Benutzungspflicht des getrennten Rad- und Fußweges auf der Olpener Straße (zwischen Hans-Schulten-Straße und Pohlstadtsweg) sowohl in Fahrtrichtung Osten als auch in Fahrtrichtung Westen besteht.

Die Verkehrsstärke liegt zwischen ca. 14.060 (Ecke Hans-Schulten-Straße), ca. 13.840 – 12.820 (Ecke Broichstraße) und ca. 11.820 (Ecke Pohlstadtsweg) Fahrzeugen pro Tag (Messungen aus dem Jahr 2010).

Durch die Abfahrt von der A4 ist ein hoher Schwerlastverkehrsanteil vorhanden (zwischen 14,5% und 6,3%, insbesondere im Bereich zwischen Hans-Schulten-Straße und Broichstraße ist der Anteil hoch). Die Strecke ist durch Baumbestand teilweise sehr dunkel. Der Bereich befindet sich innerorts, dort liegt die zulässige

Höchstgeschwindigkeit bei 50 km/h. Der geradlinige Verlauf der Strecke (vor allem zwischen Hans-Schulten-Straße und Am Schildchen) verleitet einige Kraftfahrzeugführer zum Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit.

Die Radwegführung ist eindeutig, sie ist auch in den Einmündungsbereichen klar, die Radwegfurten sind nicht erheblich (weniger als ca. 5 m) von der Vorfahrtsstraße abgesetzt. Der Radweg wird beinahe durchgängig zwischen Gehweg und Grünstreifen, Gehweg und Fahrbahn, Grünstreifen und Fahrbahn oder zwei Grünstreifen geführt. Er liegt nicht unmittelbar an Hauszugängen, so dass hier keinerlei Gefahrenlagen entstehen.

In diesem Abschnitt bleibt auf Grund der vorausgegangenen Argumentation die Benutzungspflicht bestehen.

Die vorhandene Beschilderung ist jedoch unvollständig und muss ergänzt werden. In Höhe Olpener Straße 750 ist der Gehweg relativ schmal, zusätzlich befindet sich im Gehwegbereich eine Eingangstreppe, dort ist der Gehweg fast vollständig versperrt. Diese kurze Engstelle ist mit VZ 240 StVO als gemeinsamer Fuß- und Radweg zu beschildern (Nach der VwV zu § 2 Absatz 4 Satz 2 II 2. a) cc) StVO kann ausnahmsweise und nach sorgfältiger Überprüfung von den Mindestmaßen, wenn es auf Grund der örtlichen oder verkehrlichen Verhältnisse erforderlich und verhältnismäßig ist, an kurzen Abschnitten (z. B. kurze Engstelle) unter Wahrung der Verkehrssicherheit abgewichen werden). Dies ist hier der Fall, die örtlichen und verkehrlichen Verhältnisse wurden zuvor bereits ausführlich geschildert. Der dann als gemeinsamer Fuß- und Radweg beschilderte kurze Bereich weist an der schmalsten Stelle eine Breite von ca. 2 m auf.

Die Radwegbreiten entsprechen fast durchgängig den einschlägigen Vorschriften, lediglich im Bereich zwischen Broichstraße und Hans-Schulten-Straße ist der nördliche Radweg relativ schmal (ca. 1 m breit). 661 wird gebeten, den Radweg StVO-konform zu verbreitern (vorhandener Grünstreifen bietet hier die Möglichkeit).

Des Weiteren befindet sich sowohl der nördliche als auch der südliche Radweg im Bereich zwischen Hans-Schulten-Straße und In der Handschaft teilweise in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Auch hier wird 661 gebeten, entsprechende Maßnahmen zu veranlassen.

Folgende Maßnahme wird hiermit angeordnet:

Entsprechend beiliegendem Foto 1 ist zwischen Olpener Straße Haus Nr. 742 und 744 in Köln Brück ein Verkehrsposten mit VZ 240 StVO (gemeinsamer Fuß- und Radweg) zu installieren.

Entsprechend beiliegendem Foto 2 ist zwischen Olpener Straße Haus Nr. 750 und 752 in Köln Brück ein Verkehrsposten mit VZ 241-30 StVO (getrennter Rad- und Fußweg) zu installieren.

Gegen die Anordnung bestehen aus Sicht der verkehrslenkenden Dienststelle der Polizei keine Bedenken.